

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Inlandsgeschäfte**  
der Windmüller Gruppe (nachfolgend Windmüller)

**§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

(1) Die Geschäftsbedingungen von Windmüller gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen von Windmüller abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Windmüller nicht an, es sei denn, Windmüller hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen von Windmüller gelten auch dann, wenn Windmüller in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen von Windmüller abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Windmüller und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.

(3) Die Geschäftsbedingungen von Windmüller gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Diese Bedingungen gelten für alle Gesellschaften der Windmüller Gruppe ([www.windmoeller.de](http://www.windmoeller.de)).

**§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen**

(1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Windmüller dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Windmüller die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Windmüller.

(3) Die Verwendung von Material, das unter unsere geistigen Schutzrechte fällt, ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.

**§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Windmüller „ab Werk“, ausschließlich Transportverpackung; diese wird gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von Windmüller eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Der Abzug von Skonto und sonstigen Nachlässen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus einer gesonderten Konditionenvereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen zum Verzug. Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus laufenden Lieferverträgen verpflichtet.

(5) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich.

(6) Die Aufrechnung und Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, soweit es sich dabei nicht um Schadensersatzansprüche handelt, die in engem Zusammenhang zum Anspruch des Bestellers auf mangelfreie Vertragserfüllung stehen.

#### **§ 4 Lieferzeit**

(1) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Windmüller setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Geltung des § 321 BGB bleibt unberührt.

(2) Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Äußerungen von Speditionen haben keinen Einfluss auf die Lieferfrist. Für den Fall eines Fixgeschäftes, bedarf dieses der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Windmüller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist.

(3) Bei höherer Gewalt, von einer Vertragspartei nicht zu vertretenden Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannte Frist nicht eingehalten werden kann. Sofern der Lieferverzug auf einer von Windmüller zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von Windmüller auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, maximal jedoch den zweifachen Warenwert.

(4) Im Übrigen haftet Windmüller im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Warenwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Warenwertes.

(5) Weitere, hiermit nicht wirksam abbedungene, gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

#### **§ 5 Erfüllungsort – Verpackungskosten**

(1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, ist der jeweilige Geschäftssitz der Windmüller Gesellschaft. Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk“ (Kostentragungsregelung).

(2) Windmüller nimmt Verpackungsmaterial von dem Kunden am Erfüllungsort zurück. Zur Erfüllung dieser Rücknahmeverpflichtung kann ein Entsorgungsdienstleister beauftragt werden. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verpackung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird oder nicht.

#### **§ 6 Mängelhaftung**

(1) Mängelhaftungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind bei

offenen Mängeln spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware an Windmüller abzusenden. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber Windmüller zu rügen.

(2) Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins berechtigen nicht zur Beanstandung. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass Windmüller eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat.

(3) Technische Änderungen der Qualitäten der Ware unter Beibehaltung der Gebrauchseigenschaften bleiben Windmüller vorbehalten.

(4) Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen. Die produktspezifischen Verlege- und Pflegeanleitungen von Windmüller sind zu beachten.

(5) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, hat der Kunde nach Wahl von Windmüller – mit Ausnahme der jeweils nach deutschem Recht geltenden Ausnahmen - das Recht auf Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder auf Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist Windmüller verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(6) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Verkäufer den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 7.

## **§ 7 Schadensersatz**

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den nachfolgenden Absätzen sowie in § 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Soweit Windmüller keine vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal jedoch den zweifachen Warenwert, begrenzt.

(3) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Windmüller auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, maximal jedoch auf den zweifachen Warenwert, begrenzt.

(4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Windmüller behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Windmüller berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Windmüller liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern dieser nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wurde. Windmüller ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Liegt zwischen den Parteien über ein Einzelgeschäft im Sinne des Abs. 1 hinausgehend eine Geschäftsverbindung vor, bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenanlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum von Windmüller.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von Windmüller in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für Windmüller unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an Windmüller in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Windmüller nimmt die Abtretung an.

(4) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten und sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern.

(5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Windmüller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Windmüller Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Windmüller die außergerichtlichen oder gerichtlichen Kosten eines Vorgehens i.S.d. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Windmüller entstandenen Ausfall.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für Windmüller, ohne dass Windmüller hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht Windmüller gehörenden Sachen erwirbt Windmüller Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

(7) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten; er tritt Windmüller jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von Windmüller ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Windmüller, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Windmüller verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Windmüller verlangen, dass der Kunde Windmüller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(8) Der Kunde tritt Windmüller auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Windmüller gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(9) Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Windmüller und Kunde eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt Windmüller das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Kunde wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.

(10) Windmüller verpflichtet sich, die Windmüller zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Windmüller die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Windmüller.

## **§ 9 Gerichtsstand – Rechtswahl**

(1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der jeweilige Geschäftssitz der Windmüller Gesellschaft; Windmüller ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

09.09.13 He/s

## **Ergänzung**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Auslandsgeschäfte** der Windmüller Gruppe (nachfolgend Windmüller)

#### **Allgemeines**

In Ergänzung bzw. Abweichung zu unseren AGB für Inlandsgeschäfte gelten die folgenden AGB für Auslandsgeschäfte. Wenn es zwischen diesen beiden zu einer Kollision kommt, sind die AGB für Auslandsgeschäfte vorrangig.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht sowie einheitliche Kauf- und Kaufabschlussgesetze werden ausgeschlossen. Soweit unsere AGB für Auslandsgeschäfte nichts Besonderes regeln, gelten ergänzend die von der IHK Paris erstellten Incoterms sowie die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive.

#### **Zölle und Steuern**

Einfuhrabgaben, insbesondere Zölle, sind vom Käufer zu tragen. Die von uns genannten Preise verstehen sich jeweils ohne gültige Verkaufs- oder sonstige Steuern, welche ebenfalls bei Anfallen zu Lasten des Käufers gehen.

#### **Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte**

Soweit die Bedingungen unter § 8 unserer AGB für Inlandsgeschäfte nach dem Recht des Staates, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam sind, gilt jede andere nach dem dortigen Recht zulässige Sicherungsmaßnahme, die dem Sinn und Zweck der Regelung in § 8 am nächsten kommt, als vereinbart. Beide Parteien verpflichten sich, alle zur Begründung und Aufrechterhaltung solcher Rechte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

#### **Gewährleistung und Haftung**

Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Gewährleistung beträgt fünf Jahre ab Erhalt der Ware, sofern die Ware beim Endabnehmer fest mit einem Bauwerk verbunden wird. Bei nicht mit einem Bauwerk fest verbundenen Waren gilt eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Erhalt der Ware.

#### **Sonstiges**

Sollten Vertragsbestandteile nicht wirksam sein, gilt die rechtlich zulässige Regelung, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt, als vereinbart. Beide Parteien verpflichten sich, alle zur Findung und Anwendung der ersetzenden Regelung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.